

WOHIN KÖNNEN SIE SICH WENDEN?

- an die Volksvertretung von Sachsen-Anhalt, den Landtag
- an alle zuständigen Behörden des Bundes
- an den Bundestag
- an alle zuständigen Behörden des Landes und der Kommunen

BITTEN sind Vorschläge bzw. Forderungen für ein Handeln oder Unterlassen von Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

BESCHWERDEN richten sich gegen ein Handeln oder Unterlassen einer Behörde oder o. g. Einrichtung, welches aus Sicht der Petenten ein Fehlverhalten darstellt.

WER KANN DIE VOLKSVERTRETUNG UM HILFE BITTEN?

Alle, das heißt:

- Bürgerinnen und Bürger
- Minderjährige, Strafgefangene, Entmündigte
- Personen aus dem Ausland und Staatenlose
- gesellschaftliche Gruppen, wie etwa Bürgerinitiativen
- juristische Personen des Privatrechts, zum Beispiel eingetragene Vereine



Um mehr über die Arbeit des **Petitionsausschusses** zu erfahren, scannen Sie bitte den QR-Code.



Abgeordnete erreichen, dazu Wahlergebnisse, Biografien, Fraktionen, Ausschüsse, Termine, Tagesordnungen, Informationsmaterial, den Besuch im Landtag anmelden u. v. a. auf

www.landtag.sachsen-anhalt.de

Herausgeber:
Der Präsident des Landtags
von Sachsen-Anhalt

Redaktion/Bestelladresse:
Landtag von Sachsen-Anhalt,
Ref. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
Besucherdienst und Protokoll
Domplatz 6–9
39104 Magdeburg
Öffentlichkeitsarbeit Tel.: 0391 560-1226
Besucherdienst Tel.: 0391 560-1230
landtag@lt.sachsen-anhalt.de

Fotos: Landtag von Sachsen-Anhalt, fraitag.de – stock.adobe.com
Redaktionsschluss: 10.04.2025

Dieses Druckstück wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landtags von Sachsen-Anhalt herausgegeben. Es darf weder von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung noch zur allgemeinen Wahlwerbung verwendet werden.



LANDTAG VON
SACHSEN-ANHALT

IHR GUTES RECHT

PETITIONEN
Gegen Ungerechtigkeit
und Benachteiligung



LANDTAG.SACHSEN-ANHALT.DE

AUS DER GESCHICHTE DES PETITIONSRECHTS

— Schon vor über 2000 Jahren hatten Bürger im damaligen Römischen Reich das Recht, sich mit Bittschriften an die Obrigkeit zu wenden.

In Deutschland war dies erstmals 1794 mit dem Allgemeinen Preußischen Landrecht möglich. Seitdem wurde das Recht zur Eingabe, das Petitionsrecht, in verschiedenen Verfassungen festgeschrieben, zum Beispiel in der Verfassung der Frankfurter Nationalversammlung oder der Weimarer Verfassung.

Heute ist das „Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden“ in Artikel 17 des Grundgesetzes festgeschrieben.

Auch die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 garantiert im Artikel 19 den Bürgerinnen und Bürgern das Petitionsrecht.

DIE AUFGABENBEREICHE DES PETITIONSAUSSCHUSSES

— Der Petitionsausschuss versteht sich als Vertreter gegen Ungerechtigkeit, Benachteiligung und ungleiche Behandlung durch staatliche Stellen des Landes Sachsen-Anhalt. Er bemüht sich darum, den jeweiligen Sachverhalt aufzuklären und Lösungsvorschläge zu unterbreiten, die den Interessen der Beteiligten gerecht werden.

Er wird tätig in allen Angelegenheiten des öffentlichen Rechts des Landes. Mit privatrechtlichen Angelegenheiten (wie etwa bei Miet- und Pachtverhältnissen, Nachbarschaftsstreitigkeiten u. a.) befasst sich der Ausschuss in aller Regel nicht. Hierfür sind die Gerichte oder die Schiedsstellen zuständig. Soweit mit Petitionen ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit begehrt wird, werden diese nicht behandelt. Eine Rechtsberatung durch den Ausschuss ist nicht zulässig.

WANN UND WIE REICHEN SIE IHRE PETITION EIN?

Die Einreichung einer Petition ist an keine bestimmte Frist gebunden. Besondere Formvorschriften gibt es nicht, denn das Petitionsrecht muss mühelos in Anspruch genommen werden können. Die Eingabe muss aber schriftlich abgefasst sein sowie Absender und Unterschrift enthalten. Wichtige Unterlagen fügen Sie bitte als Kopie bei. Ihre Petition können Sie wie folgt einreichen:

per Post:
Landtag von Sachsen-Anhalt
 Petitionsausschuss
 Domplatz 6–9
 39104 Magdeburg

per Fax:
0391 560-1243

Online-Formular:
www.landtag.sachsen-anhalt.de
 Hauptnavigation:
 Mitgestalten/Petition



„Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und an die zuständigen Stellen zu wenden. In angemessener Frist ist Bescheid zu erteilen.“

Artikel 19 der Verfassung
 des Landes Sachsen-Anhalt
 Petitionsrecht

WAS PASSIERT MIT IHRER EINGABE?

Die Geschäftsstelle des Petitionsausschusses prüft die Zulässigkeit und den Inhalt der Eingabe und bestätigt den Eingang. Bei Petitionen, die Kritik an der Arbeitsweise von Ämtern zum Inhalt haben, fordert der Ausschuss eine fachliche Stellungnahme der betroffenen Ministerien an. Zur Klärung eines Sachverhalts können auch Ortstermine durchgeführt und Sachverständige beauftragt werden.

Ist der Sachverhalt aufgeklärt und das Anliegen erweist sich als berechtigt, empfiehlt der Ausschuss dem Landtag bestimmte Maßnahmen, um Abhilfe zu schaffen oder Nachteile abzuwenden. Diese Empfehlung wird der Landesregierung zur Berücksichtigung bzw. Erwägung zugeleitet. Alle Petenten erhalten über die getroffene Entscheidung eine schriftliche Antwort.



DER PETITIONSAUSSCHUSS



Vorsitzende
 Monika Hohmann
 (Die Linke)



Stellv. Vorsitzende
 Angela Gorr
 (CDU)



René Barthel
 (CDU)



Sven Czekalla
 (CDU)



Thomas Krüger
 (CDU)



Dr. Anja Schneider
 (CDU)



Nadine Koppehel
 (AfD)



Christian Mertens
 (AfD)



Margret Wendt
 (AfD)



Nicole Anger
 (Die Linke)



Elrid Pasbrig
 (SPD)



Maximilian Gludau
 (FDP)



Wolfgang Aldag
 (BÜNDNIS 90/
 DIE GRÜNEN)

Wie alle Ausschüsse im Landtag von Sachsen-Anhalt besteht der Petitionsausschuss aus Abgeordneten aller Fraktionen. Dabei sind auch die durch den Wählerwillen erreichten politischen Mehrheitsverhältnisse berücksichtigt.